



**Statuten der
Stiftung für
Heilpädagogische
Hilfe in
Liechtenstein**



Statuten



Artikel 1

Firma, Sitz, anwendbares Recht und Stiftungsaufsicht

1. Unter der Firma

Stiftung für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein

besteht eine gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Schaan im Sinne von Art. 552 § 1 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR). Die Stiftung ist der liechtensteinischen Stiftungsaufsicht unterstellt.

Artikel 2

Stiftungskapital und Stiftungsvermögen

1. Das gewidmete Stiftungskapital beträgt CHF 30'000.00 (in Worten Schweizerfranken dreissigtausend).
2. Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem Stiftungskapital und weiterem Vermögen zusammen. Das Stiftungsvermögen wird insbesondere geäuft durch Betriebserträge, durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen, durch öffentlich-rechtliche Beiträge, durch Beiträge des Vereins zur Förderung des hpz und durch Zuwendungen Dritter.
3. Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen des Stiftungszwecks über die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.

4. Für die Erfüllung des Stiftungszwecks steht das gesamte Stiftungsvermögen zur Verfügung.
5. Bezüglich der Vermögensanlage und -verwaltung gelten die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes, jedoch unter Ausschluss des Gebots zu Diversifikation oder mündelsicherer Anlagen; es können Beteiligungen und mobile oder immobile Werte aller Art angenommen, erworben und/oder verwaltet werden.

Artikel 3

Stiftungszweck

1. Die Stiftung hat zum Zweck, Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen.
2. Die Stiftung erreicht ihren Zweck insbesondere durch den Betrieb des Heilpädagogischen Zentrums des Fürstentums Liechtenstein, hpz.
3. Die Stiftung betreibt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausschliesslich zur Erreichung ihres Stiftungszwecks.

Artikel 4

Organe

1. Die Organe der Stiftung sind:
 - a. Stiftungsrat
 - b. Revisionsstelle
 - c. Wahlausschuss

Artikel 5

Stiftungsrat

1. Erstmals werden der Stiftungsrat, sowie dessen Präsident und Vizepräsident durch den Stifter bestellt.
2. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Bei der Auswahl der Mitglieder und der Zusammensetzung des Stiftungsrats ist auf eine angemessene Vertretung verschiedener beruflicher Qualifikationen zu achten.
3. Das Amt als Stiftungsrat ist in aller Regel auf vier Jahre begrenzt. Der Stiftungsrat kann das Mandat eines Mitgliedes nach freiem Ermessen um eine Mandatsperiode von vier Jahren verlängern. Grundsätzlich scheidet ein Stiftungsratsmitglied nach Ablauf von acht Jahren aus dem Stiftungsrat aus, ausgenommen der Stiftungsrat wählt dieses Mitglied aus besonderen Gründen mit einer Zweidrittelmehrheit für weitere Mandatsperioden.

4. Der Wahlausschuss schlägt dem Stiftungsrat Kandidaten zur Wahl in den Stiftungsrat vor.
5. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt alle zwei Jahre aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.
6. Die Wahl zum Präsidenten, Vizepräsidenten und Stiftungsratsmitglied erfordert die Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Stimmen der Stiftungsratsmitglieder. Stellvertretung ist im Fall der Wahl von Stiftungsratsmitgliedern nicht zulässig.
7. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident den Stichtscheid. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
8. Zirkularbeschlüsse sind erlaubt und erfordern die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates zu einem schriftlich vorliegenden Beschluss.
9. Aus wichtigen Gründen kann ein Stiftungsratsmitglied abberufen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist. Die Abberufung erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder.
10. Beschlüsse über Statutenänderungen (Art. 13) sowie über Auflösung und Beendigung der Stiftung (Art. 12) erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder.
11. Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat. Dem Stiftungsrat stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Namentlich hat der Stiftungsrat die folgenden unentziehbaren Kompetenzen:
 - a. Wahl und Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern;
 - b. Oberleitung der Stiftung;
 - c. Vertretung der Stiftung nach aussen;
 - d. Erlass und Abänderung von Reglementen in näherer Ausführung von Statutenbestimmungen;
 - e. Festlegung der Organisation;
 - f. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung und des internen Kontrollsystems;
 - g. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung des Heilpädagogischen Zentrums des Fürstentums Liechtenstein;
 - h. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;
 - i. Regelung der Unterschriftsberechtigung des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung;
 - j. Genehmigung der Jahresrechnung.
12. Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. im Falle dessen Verhinderung oder Verweigerung des Vizepräsidenten, sooft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber zweimal jährlich. Jedes Mitglied des Stiftungsrates ist befugt,

die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Traktanden zu verlangen. Der Präsident bzw. Vizepräsident ist verpflichtet, einem solchen Ersuchen innert nützlicher Frist nachzukommen.

13. Der Stiftungsrat kann zur Behandlung von Geschäften Ausschüsse bilden und externe Fachpersonen beiziehen.
14. Die Mitglieder des Stiftungsrats haften nicht für leichte Fahrlässigkeit, sofern sie unentgeltlich tätig sind. Spesenpauschalen werden nicht als Entgelt gewertet.

Artikel 6

Revisionsstelle

Der Stiftungsrat beantragt beim Gericht die Wahl einer unabhängigen externen Revisionsstelle gemäss Art. 552 § 27 PGR. Diese prüft sowohl die Jahresrechnung als auch die Einhaltung des Stiftungszwecks und erstattet Bericht an den Stiftungsrat und die Behörden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 7

Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe und Kompetenz, dem Stiftungsrat eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahl in den Stiftungsrat vorzuschlagen.
2. Sollte der Stiftungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt weniger als drei Mitglieder zählen, so berät der Wahlausschuss über mögliche Stiftungsratskandidaten und unterbreitet dem Stiftungsrat Wahlvorschläge.
3. Der Wahlausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:
 - a. ein Vertreter der liechtensteinischen Regierung
 - b. ein Mitglied des Vorstandes des Vereins zur Förderung des hpz
 - c. der Präsident des Stiftungsrates bzw. im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident der Stiftung für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein, bzw. im Falle der Verhinderung beider, das an Amtsjahren älteste Mitglied des Stiftungsrates.
4. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr aller Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind gemäss Art. 5 Ziff. 8 dieser Statuten erlaubt.

Artikel 8

Weitere Organe

Der Stiftungsrat kann weitere Organe errichten und deren Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung, Funktionsdauer sowie Aufgaben regeln.

Artikel 9

Buchführung

Eine Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang wird jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres erstellt, erstmals auf den 31. Dezember 2012.

Artikel 10

Auflösung und Beendigung der Stiftung

Die Stiftung kann durch den Stiftungsrat aufgelöst werden, wenn der Zweck der Stiftung erreicht oder unerreichbar geworden ist, insbesondere wenn der Stiftungszweck nicht mehr verwirklicht werden oder die Stiftung mangels genügenden Vermögens ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen kann.

Bei einer Auflösung der Stiftung überträgt der Stiftungsrat das vorhandene Stiftungsvermögen an das Land Liechtenstein.

Artikel 11

Abänderung der Statuten

Der Stiftungsrat kann die Statuten jederzeit abändern, ergänzen oder Teile hiervon aufheben, sofern ein sachlicher Grund vorliegt.

Art. 3 (Stiftungszweck), Art. 10 (Auflösung und Beendigung der Stiftung) und Art. 11 (Unabänderbarkeit/Abänderbarkeit der Statuten) der Statuten sind unabänderlich.

Art. 7 (Wahlausschuss) der Statuten bedarf zur Abänderung der Genehmigung des Wahlausschusses.

Schaan, im Oktober 2013

Die Stifterin
Eingetragener Verein für Heilpädagogische Hilfe
in Liechtenstein



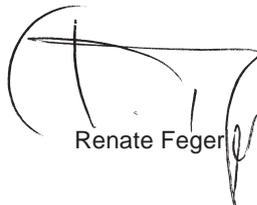
Philippe Wanger
Präsident



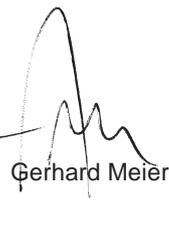
Carol Ritter
Vizepräsidentin



Peter Bänzer



Renate Feger



Gerhard Meier



**Stiftung für Heilpädagogische
Hilfe in Liechtenstein**

Im Kresta 2
9494 Schaan

T +423 237 61 61
info@hpz.li

www.hpz.li